Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

160. Stück, 02.11.1922

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band.

(Musgegeben ben 2. Nov. 1922.)

160. Stüd.

Inhalt:

- Nr. 313. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Oktober 1920, betreffend Abänderung der Wohnungsmangelbekannt= machung vom 18. November 1920.
- Nr. 314. Anderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1921, betreffend die den beamteten und prakstischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
- Nr. 315. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1922, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 316. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1922, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Elsslether Lotsentage.

Mr. 313.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Bohnungsmangelbekanntmachung vom 18. November 1920. Olbenburg, den 25. Oktober 1922.

Artifel 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 1095) wird wie folgt abgeändert:



Der § 13 Absat 2 erhält nachstehende Faffung:

Die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Untersbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes errichtet oder vor dem 1. September 1922 zu diesem Zwecke von dem Inhaber des Betriebes zu Eigentum erworben oder gemietet und tatsächlich benutt sind (Werkwohnungen), ist, solange der Betrieb besteht und die Wohnungen tatsächlich dem angegebenen Zwecke dienen, nur zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten des betreffenden Betriebs zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Artifel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Ber- öffentlichung in Rraft.

Oldenburg, ben 25. Oftober 1922.

Minifterium der fozialen Fürforge.

In Vertretung: Dr. Driver.

Mr. 314.

Andezung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1921, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Bergütungen.

Olbenburg, den 25. Oftober 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1921 — Gesetzblatt S. 555 ff. — erhält folgenden Zusatz: Biffer 10a.

Für polizeilich angeordnete Viehuntersuchungen an Gisen= bahnverladerampen

Oldenburg, den 25. Oftober 1922.

Minifterium bes Junern.

Tangen.

Mr. 315.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betressend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Taxe für den Lotsendienst der oldenbur= gischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lem= werder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 26. Oftober 1922,

Mit Ermächtigung bes Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, den § 10 der Bestanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI S. 886/887) wie folgt zu ändern:

I.

§ 10 erhält folgende Faffung:

Bu dem Gesamtbetrage der in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sage wird bis auf weiteres ein Teuerungs= zuschlag von 10000 v. H. erhoben.

TT

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Oldenburg, ben 26. Oftober 1922.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung: Dr. Driver.



Mr. 316.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Tenerungszuschlages zur Elsslether Lotsentage. Oldenburg, den 26. Oktober 1922.

Mit Ermächtigung bes Herrn Neichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen in § 1 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesethblatt Bd. XLI, S. 1316), vom 30. September 1922 (Gesethblatt Bd. XLI, S. 1370) und vom 13. Ofstober 1922 (Gesethblatt Bd. XLI, S. 1381) wie folgt zu ändern:

I.

§ 10 Biffer 13 Absat 2 erhält folgende Fassung:

Bu dem Gesamtbetrage der in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 10000 v. H. erhoben. Gine Staffelung des Zuschlags nach Größe der Fahrzeuge findet nicht mehr statt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit bem 1. November 1922 in Rraft.

Oldenburg, ben 26. Oftober 1922.

Minifterium des Verkehrs.

In Bertretung: Dr. Driver.

